

LINKEN

BÖSGLÄUBIGKEIT

GEWINNERZIELUNGSABSICHT



## Nicht jeder Link ist auch link

Umgangssprachlich bedeutet „linken“, jemanden um sein Recht bringen, ihn zu übervorteilen. Und wie ist das mit dem „linken“ im Internet? In Zeiten überbordenden Sport-Contents im Internet eine spannende Frage. Jeder kennt es, und fast jeder Internet-User hat es wohl auch schon selbst im Zusammenhang mit eigenen Veröffentlichungen von Inhalten (Content) verschiedenster Art wie, Texte, Photos, Videos, Zeichnungen, über das Internet getan: sich des von anderen Internet-Usern ins Netz gestellter und allgemein abrufbarer Inhalte bedient, indem er auf diese fremden Inhalte mittels eines Hyperlinks auf der eigenen website verwiesen hat. Dies kann so geschehen, dass der Besucher der eigenen website eindeutig erkennt, dass er damit auf fremde Inhalte Dritter weitergeleitet wird. Oder, die Einbindung des fremden

POWERED BY KSW

Inhaltes erfolgt so, dass der Besucher nicht erkennt, dass er nun auf einen von dritter Seite gestalteten Inhalt verwiesen wird. Letzteres ist jedenfalls schon aus wettbewerbsrechtlichen Gründen verpönt.

Selbst der „offengelegte“, also über die Herkunft nicht täuschende und insoweit wettbewerbsrechtlich unbedenkliche Link ist einem Urteil des EuGH vom 8.9.2016 zufolge jedoch dann urheberrechtlich unzulässig, wenn dieser fremde Content ohne Erlaubnis des Urhebers auf dieser anderen website veröffentlicht wurde und derjenige, der auf diesen fremden Content mittels Link verweist, bösgläubig war; sprich, wusste oder aus den Umständen hätte erkennen müssen, dass dieser fremde Content ohne Zustimmung des Inhabers der Rechte daran ins Netz gestellt

und damit allgemein und weltweit abrufbar wurde. Oder diesen fremden Content mit Gewinnerzielungsabsicht nutzt. Unter welchen Voraussetzungen diese Bösgläubigkeit anzunehmen ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab.

Im Internet zu linken, ohne dabei jemanden zu linken oder selbst auf dem linken Fuss erwischt zu werden, ist also nicht so ohne weiteres mit links, aber durchaus rechtens möglich. So kompliziert und schwer verständlich dieser Satz in sprachlicher Hinsicht ist, so komplex ist auch sein urheberrechtlicher Hintergrund. Oder anders formuliert: Auch nach dem jüngsten Urteil des EuGH sind wir nun doch oftmals wieder nur so klug als wie zuvor. Auch die Rechtsprechung zu Links kann also durchaus eines sein: ganz schön link!



Colors of Law

KSW  
KUNZ SCHIMA WALLENTIN  
RECHTSANWÄLTE OG

Prof Dr Thomas Wallentin

www.ksw.at

**E  
X  
P  
E  
R  
T**